



## 1. Rechtsgrundlagen

Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, Reg. Nr. 1)

§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, Reg. Nr. 17)

§ 71 Zivilprozessordnung (ZPO, Reg. Nr. 20)

## 2. Einspracheverfahren

Für das Einspracheverfahren gegen die Sozialhilfebehörde bei der Sozialhilfebehörde (und bei einem allfälligen Weiterzug im Beschwerdeverfahren gegen die Sozialhilfebehörde beim Regierungsrat) hat der Einsprecher oder die Einsprecherin bei gegebenen Voraussetzungen Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege.

### 2.1 Umfang

Die Garantie der unentgeltlichen Rechtspflege gewährleistet zwei Ansprüche: Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung betrifft die Auferlegung der Kosten für das Tätigwerden der Behörden. Die unentgeltliche Verbeiständung gewährleistet auch dem Unbemittelten eine Verbeiständung.

Der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege ist umfassend. Unentgeltliche Rechtspflege kann für jedes Verfahren vor staatlichen Behörden, das zu einer individuell-konkreten Entscheidung führt, geltend gemacht werden. Es ist unerheblich, ob es sich um gerichtliche oder administrative, erstinstanzliche oder Rechtsmittelverfahren handelt. Ebenso ist die Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen oder des in Frage stehenden Verfahrens unerheblich.

Die Prozess- und Anwaltskosten fallen zulasten des Staates, bei Verfahren vor Gemeindebehörden zulasten der Gemeinde, bei Verfahren vor kantonalen Behörden zulasten des Kantons.

### 2.2 Voraussetzungen

Die unentgeltliche Rechtspflege darf dann nicht gewährt werden, wenn der Gesuchsteller entweder finanziell gar nicht bedürftig ist oder insbesondere dann nicht, wenn das von ihm verfolgte Verfahrensziel aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung muss ausserdem sachlich notwendig sein. Diese sachliche Notwendigkeit dürfte in der Regel im Einspracheverfahren nicht gegeben sein, es sei denn, der Sachverhalt oder die sich stellenden juristischen Fragen würden eine gewisse Komplexität aufweisen.

### 2.3 Vorgehen

Die unterstützte Person beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und die entscheidende Behörde hat über das Gesuch zu befinden.



(Fortsetzung von Seite 1)

### **3. Anwaltskosten bei übrigen Prozessen**

Die Sozialhilfebehörde hat gemäss § 4 Abs. 2 SHG die hilfeschenden Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Sozialhilfebehörde ist ebenso gemäss § 5 SHG verpflichtet, das Prinzip der Subsidiarität der Unterstützungsleistungen umzusetzen.

In erster Linie ist die hilfeschende oder bereits unterstützte Person verpflichtet, Ansprüche, die ihr zustehen und die sie durchsetzen muss (Bsp. Ansprüche auf IV-Leistungen oder Ansprüche gegenüber einem Arbeitgeber), eventuell auch unter Beihilfe eines Anwaltes, geltend zu machen. Ist die Forderung bereits an die Gemeinde abgetreten, ist eine Rückabtretung an den Klienten notwendig.

In zweiter Linie kann auch die Sozialhilfebehörde selbst tätig werden. Um eventuelle Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden oder zu vermindern (Schadensminderung), kann sie einen Anwalt ihres Vertrauens einsetzen. Die hilfeschende oder bereits unterstützte Person hat die Forderung an die Gemeinde abzutreten (vgl. Kommentar *Abtretung*).

Die Anwaltskosten werden in diesen Fällen gestützt auf § 5 SHG zur Durchsetzung von Drittleistungen dem Klientenkonto belastet.